

# Steuervorlage 17 / STAF

Luzern, April 2019

# Inhaltsverzeichnis

- Status Quo
- Geschichte USR III & SV17/STAF
- Reformbedarf
- Ziele der SV17/STAF
- Folgen der SV17/STAF
- Zeitplan
- Eckwerte der Reform

# Status Quo

## Ordentliche Besteuerung (juristische Personen)

- Effektive Steuerbelastung auf den Stufen Bund, Kantone, Gemeinden variiert zur Zeit je nach Kanton zwischen **12% und 24%**.

## Besteuerung Statusgesellschaften

- Als Statusgesellschaften gelten Holdinggesellschaften, Verwaltungs- und gemischte Gesellschaften (*eine Sonderrolle spielen die Prinzipalgesellschaften und die Finance Branch*). Diese werden privilegiert besteuert.
- Der Steuerstatus betrifft ausschliesslich kantonale Steuern.
- Holdinggesellschaften entrichten auf kantonaler Ebene keine Gewinnsteuer, ausser auf Erträgen aus CH-Grundeigentum.
- Verwaltungsgesellschaften (gemischte Gesellschaften) entrichten auf kantonaler Ebene eine reduzierte Gewinnsteuer.
- Effektive Steuerbelastung je nach Konstellation zwischen **7.8% und 11%**.

## Geschichte USR III und SV17/STAF

Nach der anhaltenden Kritik aus dem Ausland hat der Bundesrat nach 2008 die Ausarbeitung einer Steuerreform unter dem Namen Unternehmungssteuerreform III (USR III) an die Hand genommen und dem Parlament zur Beratung/Verabschiedung vorgelegt. Nach einem langen politischen Prozess und nach einem heftig geführten Abstimmungs-kampf wurde die Vorlage USR III am 12. Februar 2017 vom Schweizer Volk an der Urne abgelehnt. Da der Reformbedarf unbestritten war, hat der Bundesrat kurz nach der Abstimmung das Eidg. Finanzdepartement beauftragt, eine neue Vorlage mit dem Namen «Steuervorlage 17» (SV17) auszuarbeiten. In der SV17 werden die Kompensations- und Gegenfinanzierungsmassnahmen wieder auf dem politischen Parkett ausgebreitet und ausdiskutiert. Die Abschaffung der Steuerprivilegien sind aber auch im Rahmen dieser SV17 als Kernstück unbestritten.

Im Juni 2018 wurde die Steuervorlage 17 wegen der Verknüpfung mit der AHV-Sanierung in «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung», kurz STAF, umbenannt.

## Geschichte USR III und SV17/STAF

Die Ablehnung der USR III hat im Ausland Irritationen ausgelöst. Die Schweiz muss im Ausland für den politischen Prozess werben und die Balance zwischen dem ausländischen Druck und dem inländischen Entscheidungsprozess finden. Ziel muss ein, dass die Suche nach einer neuen Lösung für die Schweiz ein Zeichen der Stärke ist und die SV17/STAF am Ende zu einer nachhaltigen und breit abgestützten neuen Reform führt.

## Reformbedarf

- Der spezielle Steuerstatus für Statusgesellschaften in der Schweiz steht schon lange in der Kritik der OECD, der G20 und der EU, da er nicht den international akzeptierten Standards entspricht.
- Internationale Akzeptanz der Schweiz als Unternehmensstandort bröckelt, die bilateralen Verträge mit der EU sind in Gefahr.
- Durch die Ablehnung der Unternehmenssteuerreform III am 12. Februar 2017 durch das Volk steht die Schweiz noch stärker unter Druck, die internationalen Vereinbarungen über die Abschaffung der Statusgesellschaften umzusetzen.

## Ziele der SV17/STAF

- Attraktivität des Standortes Schweiz stärken.
- Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz.
- Sicherstellung der finanziellen Ergiebigkeit der Gewinnsteuer für Bund, Kantone und Gemeinden.
- Neue steuerliche Sonderregelungen sollen restriktiv ausgestaltet werden.
- Interessen der Städte und Gemeinden soll erhöhtes Gewicht beigemessen werden.

## Folgen der SV17/STAF

- **Steuerstatus entfällt:** Holdings, Verwaltungsgesellschaften und gemischte Gesellschaften werden künftig ordentlich besteuert.
- Gewinn- und Kapitalsteuern werden kantonal unterschiedlich stark sinken.  
→ lesen Sie dazu unseren [Blog zur Umsetzung der SV17/STAF in den einzelnen Kantonen](#).
- Statusgesellschaften müssen stille Reserven aufdecken.



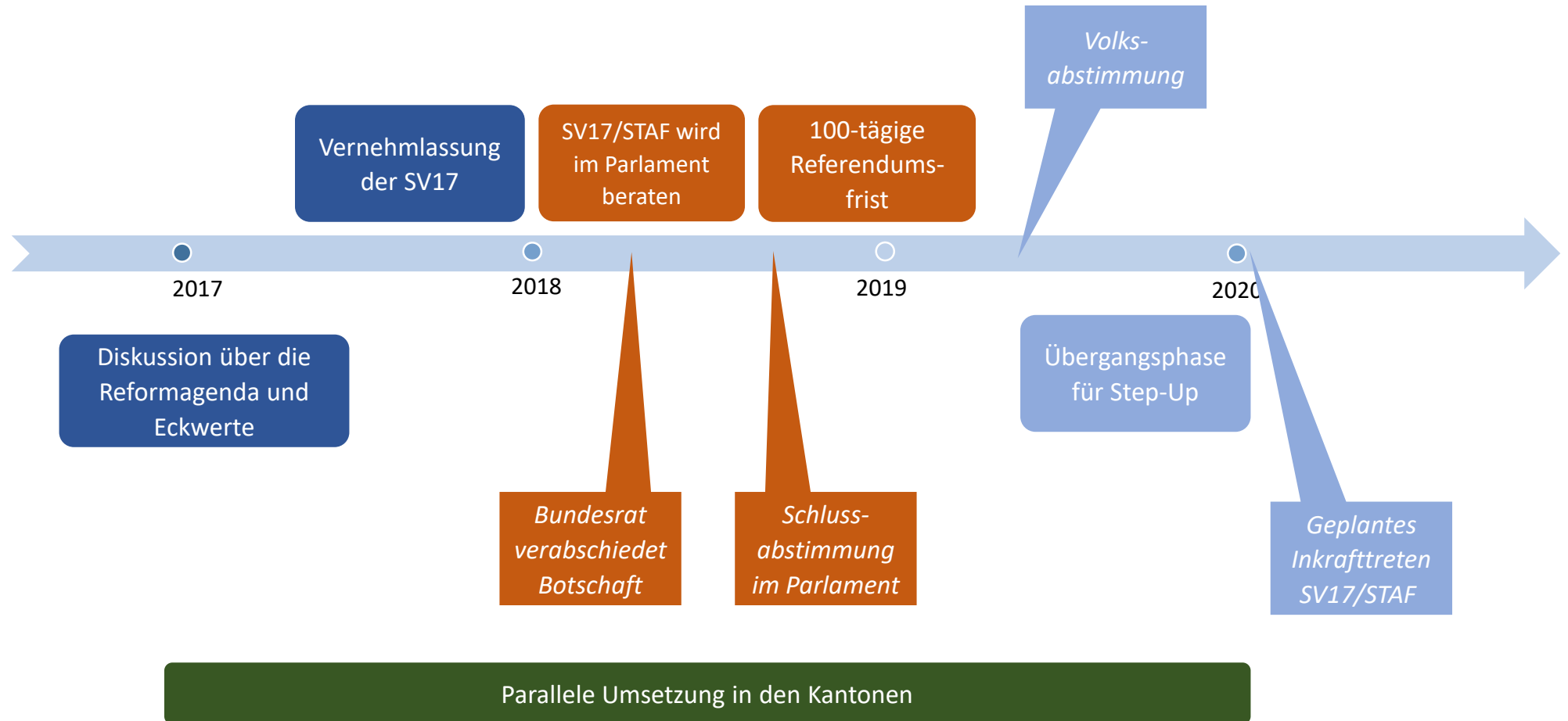
## Zeitplan

- 9. Juni 2017: Der Bundesrat hat die Eckwerte der Steuervorlage 17 (SV17) verabschiedet.
- September – Dezember 2017: Vernehmlassung der SV17.
- 21. März 2018: Der Bundesrat verabschiedet die Botschaft zur SV17 zuhanden des Parlaments.
- Mai 2018: WAK-S schlägt Verknüpfung der SV17 mit der AHV-Sanierung vor.
- 7. Juni 2018: Der Ständerat stimmt dem Entwurf und den von der WAK-S vorgeschlagenen Anpassungen zur SV 17 zu.
- August/September 2018: WAK-N berät über die SV17/STAF.
- 12. September 2018: Der Nationalrat stimmt der SV17/STAF zu. Es bestehen nur beim Gemeindeartikel und beim Kapitaleinlageprinzip noch Differenzen.

## Zeitplan

- 17. September 2018: Der Ständerat gibt im Rahmen der Differenzbereinigung nach und stimmt dem Entwurf des Nationalrats zu.
- 28. September 2018: SV17/STAF wird an der Schlussabstimmung des National- und Ständerats angenommen.
- Bis Mitte Januar: 100-tägige Referendumsfrist.
- 19. Mai 2019: Volksabstimmung.
- 1. Januar 2020: Geplantes Inkrafttreten des «Bundesgesetzes über die Steuerreform sowie AHV-Finanzierung».
- Die Kantone sollen ihre kantonalen Umsetzungsprojekte parallel zur Bundesvorlage vorantreiben.

# Übersicht Zeitplan SV17/STAF



## Eckwerte der Reform

Zur Erhaltung der steuerlichen Attraktivität der Schweiz, auch ohne Regelung für Statusgesellschaften, sieht die Reform verschiedene Massnahmen vor, die helfen sollen den steuerbaren Gewinn möglichst tief zu halten. Jedoch müssen die Massnahmen in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen, ansonsten das gleiche Verdikt wie bei der USR III droht.

Folgende Eckpunkte stehen im Zentrum der SV17/STAF:

**Nachfolgende Eckpunkte stehen im Zentrum der STAF:**

# Eckwerte der Reform

## ***Erhaltung der Attraktivität***

- Einführung einer Patentbox
- Begünstigendes Verfahren zur Aufdeckung der stillen Reserven
- Abzüge für Forschungs- & Entwicklungskosten
- Abzug für Eigenfinanzierung (NID)

## ***Finanzielle Ausgleichsmassnahmen***

- Erhöhung der Dividendenbesteuerung
- Entlastungsbegrenzung
- Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer

## ***Sonderbestimmungen ohne direkten Bezug zum Kernziel***

- AHV-Finanzierung
- Kapitaleinlageprinzip

## Eckwerte der Reform

### **Begünstigendes Verfahren zur Aufdeckung der stillen Reserven**

- Die Steuerreform hat einen höheren Steuersatz auf stille Reserven bei deren Aufdeckung zur Folge.
- Dank einer Sonderregelung können diese jedoch ab dem Moment des Inkrafttretens der Reform während fünf Jahren zu einem privilegierten Steuersatz sukzessive aufgedeckt werden.
- Diese Regelung gilt allerdings nur für jene stillen Reserven, welche während der Zeit als Statusgesellschaft, sprich während einer privilegierten Besteuerung entstanden sind.
- Nach Ablauf der fünf Jahre, verfallen die während der Zeit als Statusgesellschaft entstandenen stillen Reserven.
- Die Sätze für die privilegierte Besteuerung der ersten fünf Jahre werden ebenfalls von den Kantonen festgelegt.

## Eckwerte der Reform

### Patentbox

- Einführung einer obligatorischen Patentbox gemäss OECD-Standard auf kantonaler Ebene.
- Erträge aus Immaterialgüterrechten und vergleichbaren Rechten werden von den restlichen Erträgen getrennt und reduziert besteuert → kommen in die «Box».
- Die Box darf nur jene Erträge erfassen, welche auf inländische Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten zurückzuführen sind → Nexus Approach.
- In der Schweiz soll die Patentbox auf kantonaler Ebene obligatorisch eingeführt werden.
- Die Höhe der Ermässigung liegt bei den Kantonen. Die Entlastung darf aber höchstens 90% betragen.

## Eckwerte der Reform

### **Abzüge für Forschung- & Entwicklungskosten**

- Einführung dieser Abzüge ist für die Kantone fakultativ.
- Der Aufwand für Forschung und Entwicklung im Inland kann zu 150% von den Steuern abgezogen werden.

### **Abzug für Eigenfinanzierung (NID)**

- Hochsteuernkantone (mit Steuersatz von  $\geq 13.5\%$  für Kantons- und Gemeindesteuer) können den Abzug eines fiktiven Zinses auf überschüssigem Eigenkapital zulassen.
- Voraussichtlich wird nur der Kanton Zürich davon profitieren können



## Eckwerte der Reform

### Erhöhung der Dividendenbesteuerung

- Dividenden auf Beteiligungen von mind. 10% am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft werden beim Bund zu mind. 70% und bei den Kantonen zu mind. 50%. Dies gilt für Beteiligungen im Privat- und Geschäftsvermögen.

### Entlastungsbegrenzung

- Die gesamte Entlastung durch Zinsabzug, Patentbox, F&E-Abzüge und gesonderte Besteuerung der stillen Reserven ist auf 70% begrenzt.

# Eckwerte der Reform

## Kapitaleinlageprinzip

- Für börsennotierte Gesellschaften wird das Kapitaleinlageprinzip soweit eingeschränkt, dass eine steuerfreie Ausschüttung von einbezahltem Kapital nur zulässig ist, wenn gleichzeitig steuerbare Dividende in der gleichen Höhe ausbezahlt wird.
- Für nicht börsennotierte Gesellschaften bleibt die bisherige Regelung in Kraft.

## Eckwerte der Reform

### AHV-Finanzierung

- Als sozialer Ausgleich.
- AHV soll 2 Mrd. Fr. zusätzlich erhalten pro Jahr, finanziert durch Erhöhung der Lohnprozente um je 0.15%, Zuweisung des MWST-Demografieprozents und Erhöhung des Bundesbeitrags an die AHV von 19.55 auf 20.2%.

### Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer

- Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17% auf 21.2%, damit die Kantone mehr Spielraum haben für die Senkung der Gewinnsteuersätze.

## Wichtig für Statusgesellschaften:

- Betroffene Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den Veränderungen auseinandersetzen: z.B. Innovation wird steuertechnisch wichtiger.
- Die Planung der Aufdeckung der stillen Reserven sollte sorgfältig und bedacht vorgenommen werden: Die Folgen bei der Aufdeckung sollten berechnet werden.
- Prüfen ob Patentbox möglich ist.
- Effekte bei F & E Aufwendungen und Zinsen auf Eigenkapital prüfen.

**Haben Sie noch Fragen?**

**Gerne helfen wir Ihnen bei der Umsetzung der neuen Regelungen der Steuervorlage 17/STAF für Ihre Steuersituation.**



## Viktor Bucher

LL.M. UZH International Tax

Dipl. Steuerexperte

Dipl. Treuhandexperte

[viktor.bucher@bucher-tax.ch](mailto:viktor.bucher@bucher-tax.ch)

041 311 09 02

079 211 09 02